Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 29 (1878)

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aller wirthschaftlichen Arbeiten in erster Linie verantwortlich. Nebenbesschäftigung kann ihm vom Regierungsrath nur ausnahmsweise gestattet werden.

Die Abgabe von Holz und andern Walderzeugnissen besorgt er gemäß Wirthschaftsplan und Anweisung des Oberförsters, tagirt das Material und trägt es in seine Bücher ein; in schwierigen Fällen holt er spezielle Weisungen beim Oberförster ein. Er überwacht den Holztransport und die Flößerei, leitet und überwacht die Bannwarte, verständigt sich mit denselben über die Vertheilung der wirthschaftlichen Arbeiten und die vorzunehmenden Streistouren und sorgt für genügende Aussicht über die wirthschaftlichen Arbeiten und für sorgfältige Ausübung des Forstschutzes.

Der Revierförster führt ein Verzeichniß sämmtlicher Waldungen mit Bezeichnung der Besitzer und Servituten, ein Taschenbuch und ein Inventar über die in seiner Hand liegenden Gegenstände und eine Holzabgabestontrolle. Die empfangenen Schreiben hat er zu sammeln und von den wichtigeren ausgehenden Kopien zu behalten. Jedes Jahr erstattet er dem Oberförster einen detaillirten Bericht über die gesammte Forstverswaltung.

c. Besondere Dienstpflichten der Bannwarte.

Der Dienst der Bannwarte besteht nicht nur in Ausübung der Forstpolizei und Ueberwachung der Arbeiten, sie sollen auch Hand an's Werk legen und Werkmeister und die vorzüglichsten und ausdauernosten Waldarbeiter sein.

Sie sind dem Revierförster untergeordnet und haben seine Befehle zu vollziehen. Alle Anzeigen und Vorschläge haben sie dem Revierförster einzureichen.

Mittheilungen.

Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins vom 25.—28. August 1878 in Aarau.

Die dießjährige Versammlung des schweiz. Forstvereins war von ca. 135 Theilnehmern, worunter einige Gäste aus Deutschland und Elsaß, besucht. Die Verhandlungen präsidirte Herr Regierungsrath Dr. Brentano

und die Exfursionen leitete Herr Oberförster Riniker mit den betreffenden Lokal-Forstbeamten. An den Verhandlungen und den Exkursionen betheisligten sich die Vorsteherschaften und andere Freunde des Waldes der umsliegenden Gemeinden in sehr erfreulicher Weise.

Am 25. Nachmittags wurde eine Exfursion durch die Aarauer Stadtwaldung im Hungerberg und in die vortheilhaft befannten Zimmersmann'schen Baumschulen gemacht, der ein paar gesellige, heitere Stunden in der Turnhalle folgten.

Den Verhandlungen war — etwas sparsam zugemessen — der Vormittag des 26. von 7—11 Uhr zugewiesen. Sie fanden in der Aula des neuen Schulhauses statt, neben der eine recht lehrreiche, die Entwicklung des aargauischen Forstwesens und die Boden- und Bewaldungsverhältnisse des Kantons darstellende, von den Theilnehmern an der Verssammlung sleißig besuchte Sammlung von forstlichen Schriften, Karten, Wirthschaftsplänen, Forstrechnungen, Gesteinsarten, Instrumenten und Geräthschaften 2c. ausgestellt war.

Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten, widmete Herr Coaz dem leider zu früh gestorbenen Präsidenten des Vereins, Herrn Weber, einen warmen Nachruf. Der Jahresbericht und die Vereinsrechnung wurden genehmigt und der Kanton Neuenburg als nächstjähriger Versammlungsort bezeichnet. Zum Präsidenten des Lokalkomite wurde Herr Staatsrath Comteß und zum Vizepräsidenten Herr Forstinspektor Noulet gewählt. In das ständige Komite wurden an die Stellen des verstorbenen Herrn Weber und des seiner dienstlichen Verhältnisse wegen zurücktretenden Herrn Coaz die Herren Landolt und Fankhauser gewählt.

Der Reserent über das 1. Thema: Vermarkung und Vermessung der Hochgebirgswaldungen, Herr Stauser, war am Erscheinen in der Versammlung verhindert; sein schriftlich abgefaßtes Reserat verbreitete sich aussührlich über die Vermarkung und enthielt mit Rücksicht auf die Vermessung so ziemlich dieselben Vorschläge, welche auf Seite 99—107 dieser Zeitschrift gemacht wurden. Nach lebhafter Diskussion wurde beschlossen, es sei das ständige Komite beauftragt, in Verbindung mit von ihm zu wählenden Zuzügern die Frage weiter zu prüsen und der nächstjährigen Versammlung bestimmte Anträge zu hinterbringen.

Ueber das 2. Thema: die Weidenkultur, referirte Herr Coaz und zwar, gestützt auf die Beobachtungen, welche er auf einer im laufenden Sommer ausgeführten forstlichen Reise über dieselbe gemacht hatte. Reserrent glaubt, daß die Weidenkultur, verbunden mit einer verbesserten und ausgedehnteren Korbssechterei in der Schweiz sehr lohnend wäre, indem

jährlich 1000 Ctr. Korbwaaren nebst vielen Weidenruthen eingeführt werden. Als besonders empfehlenswerthe Weidenarten bezeichnet derselbe Salix purpurea-helix, S. viminalis und S. accutifolia nebst den Blendlingen dieser drei Arten. Angeschwemmte, frische bis feuchte Lehmböben, die vor der Bepflanzung auf 50 % Tiefe gerodet werden muffen, fagen Diesen Weibenarten am Besten zu. Die Stecklinge sind vor bem Safteintritt zu schneiden, 20-30 % lang zu machen und - im Herbst gepflanzt — gang in den Boden zu fteden, mahrend man fie bei Fruhjahrspflanzungen ein paar Centimeter über die Bodenoberfläche hinaus sehen läßt. Der Reihenabstand beträgt 70-80, die Entfernung ber Pflanzen in den Reihen 30-40 %m. Zwischen den Weidenstecklingen darf man kein Gras wachsen lassen. Das Schneiden der einjährigen Ruthen erfolgt vom Blattfall bis Mitte April. Von Zeit zu Zeit muß man, wenn die Stöcke ausschlagsfähig bleiben sollen, die Ausschläge älter als ein Jahr werden laffen. Der Reinertrag wird zu 241 Fr. per Sektare und Jahr angegeben.

Der vorgerückten Zeit wegen mußten die sich an das Referat anstnüpfenden Verhandlungen zu rasch abgebrochen werden, dessenungeachtet dürften sich verschiedene Theilnehmer an der Versammlung veranlaßt sehen, Versuche mit der Weidenkultur anzustellen.

Nach eingenommenem Frühstück fuhren die Theilnehmer bei strömendem Regen per Eisenbahn nach Othmarsingen, um von dort aus bei zwar trübem, aber doch nicht mehr regnendem Himmel eine Exfursion durch die Semeindswaldungen von Othmarsingen, Mörikon, Lupsig und Scherz und die Privatwaldungen von Wildegg zu machen. Diese Exkursion war ganz dazu geeignet, ein Bild von der Forstwirthschaft der Gemeinden zu geben. Mit den früher stark vorherrschenden Mittels und Niederwalsdungen, die regelrecht durchforstet werden und den ziemlich unregelmäßigen mittelalten und alten Nadelholzbeständen wechselten schöne, gut gepflegte Laubs und Nadelholzkulturen und war Gelegenheit geboten, den Gang der Umwandlung des Mittels und Niederwaldes — zum Theil durch das Mittel des Vorwaldspstems — und den Erfolg derselben kennen zu lernen.

Auf dem aussichtreichen, am Exfursionstag aber recht windigen Jurarücken ob dem Schloß Wildegg und in den sehr frohwüchsigen Fichtenstulturen im Binz bewirtheten die Eigenthümer der besuchten Waldungen die Theilnehmer an der Exfursion in reichem Maaß.

Nach einem Besuch im Bad Schinznach führte ein Eisenbahnzug die Gesellschaft nach Aarau zurück, in dessen Turnhalle ein durch die

schönen Gesangsvorträge des Cäcilien-Männerchors und durch Toaste gewürztes Banquet die Gäste bis um Mitternacht in heiterer Stimmung vereinigte und die Sorgen, welche der strömende Regen für den folgenden Tag wach zu rufen geeignet war, verscheuchte.

Der Morgen des 27. glänzte unerwartet im hellsten Sonnenschein und frohen Muthes wurde die große Exfursion durch die Gemeindsswaldungen von Aarau, Entfelden, Köllisen, Holzisen und Uerkheim und durch einen Theil der Stadts und Staatswaldungen bei Zosingen angestreten. Ein gutes Mittagessen in Köllisen mit Ehrenwein erfrischte die etwas erschlassten Lebensgeister, wurde aber von einer nicht ganz geringen Zahl der Theilnehmer als Schluß des Festes betrachtet. Der Nest erreichte bei einbrechender Dämmerung und aufs Neue beginnendem Negen Zossingen und verlebte im Senn'schen Garten noch ein paar vergnügte Stunden.

Bon besonderem Interesse waren bei der heutigen Exkursion der äußerst sorgfältige Kulturbetrieb in den Stadtwaldungen von Aarau, die alten Weißtannenbestände in der Gemeindswaldung Köllifen, die Eichenswaldung im Zosinger Martinsgraben und die schönen Buchenverjüngungen in den Staatswaldungen im Bann.

Zur Schlußexfurston am 28. versammelte sich der immer noch ziemlich zahlreiche Rest der Theilnehmer am Fest und die Gemeindsbehörden von Zosingen — trotz ungünstiger Witterung — rechtzeitig beim Bahnhof und wurde auf Leiternwagen in den eine Stunde von der Stadt entsernten Boonwald befördert. Der Spaziergang durch den nahe an 400 Heft. großen Waldsomplex, von dem mehr als 200 Heft. Pssanzungen aus den letzten 30 Jahren enthalten, konnte bei recht befriedigender Witterung durchgeführt werden. Die Gastsreundschaft der Stadt Zosingen bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit wieder in einer die Gäste zum wärmsten Danke verpslichtenden Weise.

Auf allen drei Extursionen, namentlich aber auf der letzten, wurde die Frage, ob auch in Zukunft der kahle Abtrieb der vorherrschend alte Weißtannen enthaltenden Bestände, dem landwirthschaftliche Benutzung des Bodens und Wiederaufforstung durch Pflanzung folgt, beibehalten oder durch den allmäligen Abtrieb und natürliche Verjüngung ersetzt werden soll, vielfach besprochen. Trotz der großen Pachtzinse für die ein Jahr ausschließlich und zwei Jahre zwischen den Pflanzreihen landwirthschaftlich zu benutzenden Schläge und dem guten Gedeihen der Pflanzungen, sprach sich der größere Theil der Anwesenden für die Einsührung der natürlichen Verzüngung aus und zwar mit besonderer Rücksicht darauf,

daß die Weißtannen der Beschädigungen durch Spätfröste und des langsamen Wuchses in der ersten Jugend wegen, in den gepflanzten Wäldern beim besten Willen des Wirthschafters nicht in der wünschbaren Zahl nachgezogen und erhalten werden können. Die reinen oder doch nahezu reinen Rothtannenbestände, zu denen die ausschließliche Verzüngung durch Pflanzung bei gleichzeitiger landwirthschaftlicher Benutzung der Schläge führt, können, trot ihres freudigen Wachsthums, den sorgsamen Wirthschafter nie vollsständig befriedigen, weil sie gar vielen Gefahren ausgesetzt sind und der Nadelwald an seiner Schönheit viel verlieren würde, wenn die Weißstanne aus demselben verschwinden sollte.

Forst schule. Am Schluß des Schuljahres ist Herr Professor Moufson, der seit der Gründung der Schule an derselben mit großem Erfolg wirkte, von seiner Stelle als Lehrer der Experimentalphysik zurücksgetreten.

Das Unterrichtsprogramm für das Schuljahr 1878/79 lautet wie folgt:

1. Jahresfurs.

	St	under	ι.	
Mathematik mit Repetitorium		4	Prof.	Stocker.
Experimental=Physik mit Repetitorium		5		vafat.
Unorganische Chemie	•	6	. "	V. Meyer.
Repetitorium	•	1	"	V. Meyer.
Zoologie		4	11	Dr. Keller.
Grundzüge der allgemeinen Botanif mit Vorwei	fungen	3	"	Kramer.
Grundzüge der Forstwissenschaft		5	"	J. Kopp.
Planzeichnen		2	"	Wild.
In das Sommersemester fallen ferner: S	Organ.			
Chemie, spez. Botanik, mit besonderer Berücksich	tigung			
der forst- und landwirthschaftlichen Gewächse,	Petro:	:		
graphie, Forstschutz mit angewandter Zoolog	ie, bo=	:		
tanisch-mitrostopische Uebungen, Exkursioner	n mi	t		
Uebungen.				
2. Jahrestur	8.			
Planzeichnen	٠	2	Prof.	Wild.

Topographie.

Stunden.

Straßen= und Wafferbau				•				3	Prof.	Pestalozzi.
Agrikulturchemie	•	•					٠.	2	1/	Schulze.
Allgemeine Geologie .					•			4	"	Seim.
Nationalöfonomie (grundle	gen	der	If	eil)				4	"	Kohn.
Forstliche Klimalehre und	Bo	denl	fun	de		٠		5	N	J. Kopp.
Taxationslehre								3	"	Landolt.
Exfursionen und praktische							. 1	Tag	"	Landolt.

In das Sommersemester fallen ferner: Feldsmeßübungen, Pflanzenphysiologie mit Experimenten, Grundzüge der Rechtsfunde (Sachenrecht), Waldbau, Staatsforstwirthschaftslehre und Statistif, Geschäftsstunde, Exfursionen mit Uebungen.

5. Semester.

Geschäftsfunde		2	Prof.	Landolt.
Betriebslehre und Waldwerthberechnung .		4	"	Landolt.
Forstbenutung	•	3	"	Landolt.
Exfursionen und Uebungen	. 1	Tag	"	Landolt.
Theodolithverfahren mit Uebungen		3	"	Pestalozzi.
Verwaltungsrecht	•	3	"	Treichler.

Die Vorlesungen beginnen am 22. Oktober, das Winter=Semester schließt mit dem 22. März und das folgende Sommersemester beginnt am 16. April 1879.

Neu angemeldet haben sich 21 Schüler, von denen 16 aufgenommen wurden.

Zürich. Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen im Jahr 1876/77.

Der Flächeninhalt der im Kanton Zürich liegenden Staats= waldungen hat sich um 9,2409 Hektaren vermindert und beträgt am Schlusse des Jahres 2017,7871 Hektaren.

Die Verminderung wurde veranlaßt durch Verkauf und neue Versmessungen; da im Laufe des Berichtsjahres die letzte Servitut abgelöst und eine mit einer Genossenschaft gemeinschaftlich benutzte Waldung gestheilt wurde, so ist dieses Waldareal unbelastetetes Eigenthum des Staats.

Die Zusammenstellung der Material= und Gelderträge zeigt folgende summarische Ertragsergebnisse:

Į.	ê	läche				\mathfrak{J}	Nateria	lertra	g				
	Walb	Wie=	Sálä=	Nut-	Brenn=	Reisig	Sum:	men per	Torf	Heu und	Pflan=	Gelder	trag
		sen .	ge.	Pols	Solz	~ 5	Gangen	Bett.		Streu	Zen		
	Hett.	Hekt.	Hekt.	Festm.	Fesim.	Festm.	Festm.	Festm.	Gubm	Rlgr.	Stüď	Fr.	Rp.
Hauptnutung		_	19,04	3553,8	3959,5	1141,7	8655,0	4,54	-	_	-	181142	65
Zwischennutzung .	-	-	-	876,1	1807,4	618,5	3302,0	1,76	-		-	48523	19
Nebennugung	_	-	-	_	_	-	-	-	4540	160100	187881	14639	55
Verschiebenes	-	-	-	_	_			_	ļ —	. —		16	10
	-							-		Commission			
Summa,	-		19,04	4429,9	5766,9	1760,2	11957,0	6,30	4540	160100	187881	244321	49
Dem Vorjahr ge-							-						
genüber:													
Mehr	-	-	1,43	-	414,5	94,6	58,8	-	1 -	-	17774	-	-
Weniger		-	-	450,3	-	-	_	-	-	-		31620	84

Die Hauptnutzung beträgt 72,4, die Zwischennutzung 27,6% des Gesammtmaterialertrages und es verhält sich erstere zu letzterer wie 100:38. Der Geldertrag der Hauptnutzung verhält sich zu demjenigen der Zwischennutzung wie 100:27. Diese Verhältnißzahlen verglichen mit den entsprechenden vorjährigen, weisen auf einen etwas geringeren Materialertrag am Durchforstungsholz und auf ein starkes Sinken der Preise geringer Sortimente hin.

Von der Hauptnutzung bestehen 41% in Nutholz, 46% in Brennsholz und 13% in Reisig.

Von der Zwischennutzung bestehen 27% in Nutholz, 54% in Brennsholz und 19% in Reistg.

Vom Gesammtertrag bestehen 37% in Nutholz, 48% in Brennsholz und 15% in Reisig.

Die Sortimentsverhältnisse sind etwas ungünstiger als im Vorjahr, weil im Liquidationstheil des Hard zu Embrach nur noch ganz junges Holz vorhanden ist und über dieses mehr Laubholz geschlagen wurde. Vom Geldertrag der Hauptnutzung fallen $54^{\circ}/o$ auf das Nutholz, $38^{\circ}/o$ auf das Brennholz und $8^{\circ}/o$ auf das Reisig.

Die Durchschnittspreise per Festmeter betragen:

```
Fr. 27. 75 für das Nutholz der Schlagerträge

" 17. 52 " " Brennholz der "

" 12. 11 " " Reisig " "

" 20. 93 im Durchschnitt " "

" 14. 69 " " " Durchserstungserträge u.

" 19. 21 " " aller Sortimente.
```

Dem Vorjahr gegenüber beträgt ber Abschlag pr. Festmeter

```
beim Nupholz der Schlagerträge Fr. 1. 39 oder 4,8%
       Brennholz der
                                              ,, 12,6 ,,
                                   ,, 2. 53
   "
       Reisig
                                                  20,1 ,,
                                      3. 05
  im Durchschnitt "
                                   ,, 2. 54
                                                  10,8 ,,
                                   ,, 2. 94
  beim Durchforstungsholz
                                                  16,6 ,,
  im Durchschnitt aller Sortimente ,, 2. 55
                                                  11,7 ,,
Von 1874/75 auf 1875/76 sind die Preise gestiegen:
        beim Rutholz der Schlagerträge um 15 %
             Brennholz der
                                            14
         " Reisig
                                        ,, 30
                        "
                               11
                                        ,, 12
             Durchforstungsholz "
         im Durchschnitt aller Sortimente ,, 14,7,,
```

Die Holzpreise stunden demnach im Winter 1876/77 noch erheblich höher als im Winter 1874/75. Beachtenswerth ist der Umstand, daß der Preis der geringeren Sortimente im Berichtsjahr viel stärfer zurückt ging als dersenige der besseren, während sich beim Steigen der Preise im Vorjahr — wenigstens beim Brennholz, die umgekehrte Erscheinung zeigte.

Einschließlich der halben Besoldung der Forstbeamten (die andere Hälfte fällt auf die Handhabung der Forstpolizei) betragen die Ausgaben Fr. 60,948. 63 und zwar für

```
die Verwaltung Fr. 20,269. 49 oder per Heft. 10,44 Fr.

"Holzernte "23,153. 79 """ 11,92 "

"Forstverbesserungs»
arbeiten "15,306. 90 """ 7,88 "

Verschiedenes "2,218. 45 "" " 1,14 "

im Ganzen Fr. 60,948. 63 oder per Heft. 31,38 "
```

In Prozenten ausgedrückt bilden:

Die Verwaltungskosten 7,3% der Roheinnahme oder 32,2% der Gesammtausgabe.

Die Holzerntekosten 8,4% der Roheinnahme oder 38,0% der Gesammtausgabe.

Die Forstverbesserungskosten 5,6% der Roheinnahme oder 25,1% der Gesammtausgabe.

Verschiedenes 0,8% der Roheinnahme oder 3,7% der Gesammtaus-gaben.

Die Gesammtausgaben 22,1% der Robeinnahme.

Die Gesammtausgaben sind um 4515 Fr. 97 Rp. oder um 80/0 gestiegen.

Der Rohertrag beträgt laut Rechnung Fr. 275,896. 49, wobei der Geldanschlag der Naturalabgaben (geringes Reisig= und Stockholz an Holzarme und Arbeiter) nicht inbegriffen ist. Zieht man von dieser Gestammteinnahme den Erlös aus 6,16 Heftaren Grund und Boden der nicht als Waldertrag bezeichnet werden darf, bestehend in 31,575 Fr. ab, so bleiben als wirklicher Geldertrag der im Kanton Zürich gelegenen Staatswaldungen Fr. 244,321. 49 oder per Heftare Fr. 125. 82.

Die Ausgaben betragen — einschließlich der halben Besoldung der Forstbeamten — Fr. 60,948. 63, der Reinertrag berechnet sich daher auf Fr. 183,372. 86 oder Fr. 94. 42 per Hektare. Dhne Rücksicht auf die in der Rechnung nicht enthaltenen Besoldungen beträgt der Reinertrag Fr. 190,022. 86 oder Fr. 97. 95 per Hektare. Dieser Reinertrag bleibt per Hektar um Fr. 14. 55 oder um 12,9% hinter dem vorjährigen zusrück; der Grund liegt zum größeren Theil im Preisabschlag des Holzes zum kleineren im Steigen der Ausgaben.

Bei Hinzurechnung des Erlöses aus dem im Hard zu Embrach verstauften Grund und Boden beträgt der Reinertrag Fr. 221,597. 86 und bleibt nur um Fr. 4561. 81 hinter dem vorsährigen zurück.

In der Bewirthschaftung und Benutung der Waldungen sind keine Aenderungen eingetreten.

Kultivirt wurden 8,03 Heft. Schläge und 6,43 Heft. Ackerfeld und Wiesen auf den ehemaligen Hofgütern zu Buchenegg und Buldenen. Verwendet wurden hiefür und für die Nachbesserungen 12,5 Kilgr. Nadels holzsamen und 74435 Nadels und 19195 Laubholzpflanzen. Saaten werden nur ausgeführt, wenn es sich um den Andau von Föhren handelt oder Buchen unter Schusbeständen gesäet werden müssen.

Für die Ausführung der Pflanzungen und Saaten wurden Fr. 2192. 61 ausgegeben, die Kosten betragen daher per Heftar Fr. 151. 63. Die Pflege der Jungwüchse, d. h. das Ausschneiden der Unfräuter und Weichhölzer, das früher mit geringen Ausnahmen gegen den Ertrag vollzogen wurde, veranlaßt von Jahr zu Jahr größere Kosten. Im Berichtsjahr wurden hiefür Fr. 1419. 75 ausgegeben, im Vorjahr nur Fr. 432. 70. Der Erfolg der Saaten und Pflanzungen ist sehr befriedigend, das nasse Wetter im Frühjahr war dem Anschlagen derselben zuträglich.

Die Pflanzschulen veranlaßten einen Kostenaufwand von Fr. 2832. 73. Gesäet wurden in dieselben 115,5 Kil. Samen und verset 334,639 Pflanzen. Da aus verkauften Pflanzen Fr. 3141. 95 erlöst wurden, so kosteten die selbst verwendeten Pflanzen nichts; der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten fällt auf die Pflanzen, welche aus natürlichen Jungwüchsen ausgehoben und verkauft wurden. Auch in den Pflanzgärten ist der Zustand der Saaten und Pflanzungen recht gut.

Bei dem nassen und frostfreien Winter von 1876/77 haben die Waldwege durch die Holzabsuhr sehr gelitten, ihre Unterhaltung erforderte daher einen Auswand von Fr. 4344. 14. Die neu erstellten oder durchsgreisend korrigirten Waldstraßen haben eine Länge von 1333 Meter und kosteten Fr. 2063. 56, also Fr. 1. 55 per Meter. Die Mehrzahl der neu angelegten Straßen ist noch nicht besiest.

Das Offenhalten der alten Entwässerungsgräben und die Anlegung neuer veranlaßte eine Ausgabe von Fr. 945. 85, wovon Fr. 329. 30 auf die Unterhaltung und Fr. 616. 55 auf die Neuanlagen fallen. Da die neuen Gräben eine Länge von 2561 Meter haben, so betragen die Kosten 24 Rp. per Meter; sie befinden sich zum größeren Theil auf den angekauften Hofgütern.

Für die Unterhaltung der Grenzen, die Ergänzung der Vermessungen in Buchenegg und Guldenen, Taxationsarbeiten, Aussteckung von Straßen 2c. wurden Fr. 547. 36 ausgegeben.

Die Ausgaben für Forstverbesserungsarbeiten verhalten sich zu einander wie folgt:

,	,	Im Ganzer	n	per Hektare	in Prozenten ber Gesammtausgabe		
Saaten, Pflanzungen u.							
Säuberungen	Fr.	3,612.	36	Fr. 1. 86	23,6		
Pflanzschulen	//	2,832.	73	,, 1. 46	18,5		
Wegbau und Unterhalt	,,	6,407.	70	,, 3. 30	41,9		
Entwässerungen und Ufer-							
versicherungen §	Fr.	945.	85	" —. 49	6,2		
Unterhalt der Grenzen	,,	20.	25	<i>,,</i> —. 01	0,1		
Vermessung und Taxation	,,	547.	36	,, 28	3,6		
Verschiedenes	"	940.	65	,, —. 48	6,1		
Summa {	Fr.	15,306.	90	Fr. 7. 88	- Address - Addr		

Holzdiebstähle, Frevel und Polizeiübertretungen brachten die Staatsförster im Jahr 1877 59 zur Anzeige und zwar 57 mit Angabe der Thäter und 2, in denen letztere unentdeckt blieben. 11 Fälle, wovon in zweien die Thäter nicht ermittelt werden konnten, sind als Diebstähle (Werth des entwendeten Holzes mehr als 2 Fr.)

zu bezeichnen; der Werth des entwendeten Holzes wurde auf Fr. 50. 50 und der indirekte Schaden auf Fr. 19. 70 geschätzt. 32 Fälle sind als bloße Frevel zu betrachten mit einem Holzwerthe von Fr. 20. 25 und einem indirekten Schaden von 10, Fr. 15 Anzeigen betreffen das unerslaubte Sammeln von Erdbeeren und ein Fall bezieht sich auf Waldbrandstiftung. Bei diesen Vergehen waren 68 Personen betheiligt.

Die dem Staate zuerkannten Entschädigungen betragen Fr. 62. 30, während der eingeklagte Schaden Fr. 109. 45 betrug. Die verhängten Bußen belaufen sich auf Fr. 187, die größte beträgt Fr. 30, die kleinste 1 Fr.

Frost, Schnee, Duft, Stürme und Insekten haben — einen ganz erheblichen Windwurf in Kappel abgerechnet — keinen namhaften Schaden angerichtet, dagegen wurde in Folge des nassen Winters die Holzabsuhr in mehreren Waldungen stark verspätet, was zusgleich einen nachtheiligen Einfluß auf die Ausführung der Kulturen und die Unterhaltung der Straßen übte.

Aus dem Bericht des engeren Rathes an den Brzirksrath von Uri betreffend die Bezirksrechnung pro 1877.

Der Ertrag der Wälder, ehemals eine Einnahmsquelle von jährlich Fr. 15—20,000 ist auf wenige tausend Franken gesunken und steht um mehr als 3000 Fr. unter dem Voranschlag. Die Waldungen des Bezirkes Uri sind derart gelichtet, daß vorderhand daraus keine besträchtlichen Einnahmen zu gewärtigen sind; manche derselben existiren buchstäblich nicht mehr und es stehen für deren allmälige Wiederbepflanzung für die Verwaltung jedenfalls erhebliche Ausgaben bevor.

Antrag betreffend Anweisung von Korporations= holz an die Gemeindsbürger von Altdorf.

In Folge geleisteten Ausweises, daß die Gemeinde Altdorf nicht mehr in der Lage ist, ihren Korporationsbürgern den gesetzlichen Holzenuten aus den ihr zugeschiedenen Waldungen anzuweisen, auf Bericht und Antrag eines bestellten Spezialausschusses wird der h. Bezirksgesmeinde folgender Beschlussesantrag zur Genehmhaltung unterbreitet:

- 1. Die übrigen Gemeinden des Bezirkes haben den Gemeindsbürgern von Altdorf den jährlichen Holznutzen in ihren Waldungen ans zuweisen.
- 2. Die Vertheilung der Nugberechtigten auf die verschiedenen Be-

- meinden hat im Verhältniß zum Bestande der Gemeindswaldungen zu geschehen.
- 3. Der engere Rath wird beauftragt, eine dießbezügliche Skala zu entwerfen und dem größeren Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

Unterwalden nid dem Wald. Aus dem Jahresbericht des Oberförsters pro 1877. Alle im Kanton gelegenen Waldungen können, ohne besondere Folgen für deren Besitzer, als
Schutzwaldung en betrachtet werden, weil nach dem kantonalen
Gesetz ohne dieses alle Waldbesitzer die obrigkeitliche Schlagbewilligung
einzuholen haben. Eine Ausscheidung besonderer Schutzwaldungen ist
daher nicht nöthig.

Die Vermarkung der Wälder läßt durchweg zu wünschen übrig, die Marchbäume sind zwar im Verschwinden begriffen, dennoch sind auch da, wo das Sepen von Steinen möglich wäre, die Markzeichen gar oft an Gegenständen angebracht, die nicht in der Marklinie liegen. Nummerirt sind dieselben nicht. Da eine Vermarkungsinstruktion mangelt, so wurde mit der regelrechten Vermarkung noch nicht angefangen.

Drei der Korporation Stansstad gehörende Waldparzellen auf Obersbürgen und eine Parzelle der Altzeller Korporation sind vermeffen, die Vermessung der Korporationswaldung Büren ob dem Bach ist in Arbeit. Der Mangel trigonometrischer Punkte erschwert die Ausführung.

Als Uebelstände beim Bezug der Nutungen werden bezeichnet: die Anlegung von Kahlschlägen an Orten, wo sie vermieden werden sollten, das planlose Pläutern ohne Rücksicht auf Schonung und Hebung des Waldzustandes, die sorglose, keine Rücksicht auf den Nachwuchs nehmende Holzhauerei und Holztransport, der Mangel richtiger Hiebsfolgen und die Uebernutung. Diesen Uebelständen kann nur durch spezielle Anweisung des zu fällenden Holzes und summarische Ermittlung des nachhaltigen Ertrages vorgebogen werden. Die Waldbesitzer, welche ihre Waldungen schon disher schonend benutzen, sind den Verbesserungen weniger abgeneigt, als diesenigen, welche sich einer starken Uebernutung schuldig machten. Die Bestimmung, daß für das aus Privatwaldungen zum Verkauf bestimmte Holz eine obrigseitliche Schlagbewilligung nothwendig sei, genügt nicht, weil auch durch die Bezüge für den eigenen Bedarf Uebernutungen eintreten können.

Von den 16 Uehrte-Korporationen haben alle Holz bezogen und 14 Theilholz ausgegeben. Mit Ausnahme einer einzigen konnten in allen

die zur Anbahnung einer geordneten Hiebsführung nöthigen Maßnahmen getroffen werden. Die Alpgenossenschaften bezogen nur Holz für ihren Bedarf. Von Privatwaldbesitzern gingen 40 Holzschlagbegehren ein, die zusammen ca. 3100 Festmeter betrafen; der Quantität nach konnten alle bewilligt werden, dagegen waren mehrfach besondere Vorschriften bestreffend die Hiebsweise und Verjüngung nothwendig.

Reinigungen und Durch forst ungen wurden, soweit sie dringend nothwendig und geeignete Arbeitskräfte vorhanden waren, angesordnet und zum größeren Theil ausgeführt.

Auf dem Gebiete der Kulturen und Berbauungen sind noch keine großen Leistungen zu verzeichnen, weil passende Pflanzen und die nöthigen Kenntnisse zur Ausführung der Kulturen sehlten. In den dem Staate und Korporationen gehörenden Saats und Pflanzschulen wurden 30 Kilogr. Waldsämereien gesäet. In den Pflanzgärten sind gegenwärtig ca. 30,000, jedoch nur zum kleinsten Theil jetzt schon verswendbare Setzlinge, vorhanden.

Der Weidgang mit Groß- und Kleinvieh in den Waldungen hat abgenommen, seitdem den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schonung der Jungwüchse Nachdruck verliehen wird. Zum Theil ist die Einschränkung der Weide, namentlich der Ziegenweide, auch der wachsenden Einsicht des Volks über deren Schädlichkeit zu verdanken.

Die Laubstreunutzung kommt nur dem kleineren Theil der Nutzungsberechtigten zu gut, schädigt aber Alle. In den tiefer liegenden Waldungen wird sie vielfach in verderblicher Weise betrieben.

Um Forst furs haben acht Schüler Theil genommen.

Ranton Waadt. Aus dem Bericht des Agrifulturs departements über die Bewirthschaftung der Staatsswaldungen im Jahr 1877.

Die Staatswaldungen des Kantons Waadt haben einen Flächensinhalt von 7717,022 Heftaren, wovon 1,999 Heftaren im eidgenössischen Aussichtsgebiet liegen.

In die Waldungen und Pflanzschulen wurden $617^3/4$ Kilogr. und $29^1/3$ Defaliter Samen verschiedener Holzarten gesäet, der Ankauf dieser Sämereien kostete Fr. 1,135. 11. Bucheckern gab es in großer Quantität.

Gepflanzt wurden 298,150 Nadel- und 9,350 Laubholzpflanzen, zusammen 307,500 Stück. Einschließlich der Bearbeitung des Bodens kosteten die Pflanzungen und Saaten Fr. 4,611. 50.

Die Pflanzschulen lieferten 875,955 Pflanzen verschiedener Art. Ueber den eigenen Bedarf für die Staatswaldungen hinaus wurden 318,950 Pflanzen an Gemeinden und 254,650 an Privaten verkauft; der Erlös betrug Fr. 2,588. 95. Für 1878 ist der Preis der Pflanzen gestiegen, er wechselt nach Art und Alter der Pflanzen. Das Verschulen der Pflanzen wird in großem Maaßstabe betrieben.

Die gesammten Kulturkosten: Samenankauf, Aussaat, Pflanzungen und Pflanzschulen betragen Fr. 12,269. 71.

Die Unterhaltung der Wege kostete Fr. 4,501. 08; für das Ausssteden und die Erstellung neuer Wege wurden Fr. 5,255. 77 ausgegeben.

Auf den verschiedenen Gewässern des Kantons wurden 3,736 Ster Brennholz und 3000 tannene Stämme geflößt. Das an Nutungsbesrechtigte abgegebene Material hat einen Werth pon Fr. 26,138. 05.

Die Stürme vom 1. und 5. Juni und 25. November 1877 haben in den verschiedenen Wäldern — hauptsächlich im Jura — 1679 Bäume umgeworfen. Die Alpenwälder haben sehr wenig gelitten. Borkenkäfer wurden nur in einigen Wäldern bemerkt.

Frevelfälle gelangten 22 zur Anzeige; entwendet wurden 140 Stämme mit einem Kubikinhalt von 18,5 Festmeter und einem Werth von 281 Fr. Seit dem Inkrafttreten des neuen Forstgesetzes vom Jahr 1873 haben sich die Frevel um ein Drittheil vermindert.

Der Forstverein des Kantons Waadt hält seine Jahresversammlung in Baulmes. In 3 Forstkreisen wurden Forstkurse abgehalten.

Für das Jahr 1877 betrug der Materialetat 28,583, 44 Kubikm. Geschlagen wurden 25,577, 13 "

Es blieb somit für das Jahr 1878 ein Ueberschuß von 3,006. 13 Kubikmeter.

Für die Verwaltungsgebäude 2c. wurden $445^3/4$ metr. Klafterholz im Werthe von 24,546 Fr. verwendet.

Die Kosten für die Fällung und Aufarbeitung, den Transport und Verfauf des Holzes betragen Fr. 61,870. 56.

Die Roheinnahme des Jahres 1877 beläuft sich auf Fr. 411,114. 99 Die Ausgaben betragen " 178,063. 51

Es ergiebt sich daher ein Reinertrag von " 233,051. 48 Der Materialetat für das Jahr 1878 beträgt 27,878,82 Kubikm. Hiezu die Ersparnisse vom Jahr 1877 3,006,31 "

Gesammtetat 30,885,13 Rubifm.

Fergleichende Zusammenstellung

der

Betriebsergebniffe einiger größerer Gemeindewaldungen pro 1887.

	-		-	*_	* *	*	**			
	Frtrag	eklare Jahr.	Stg.	96	1	74	70	22	45	1
	Retto=Ertrag	pro Hellare und Jahr.	7.55	86	57	120	2	121	43	48
		ber ben.	(5 tg.	34	.40	32	1	31	59	1
		Total ber Ausgaben.	15:	111	27	44	46	20	56	37
	Chance	let.	Gts	80	09	46	40	51	96	65
Kahr.		Allersei.	135	11	I	67	-	-	1	4
g gun		ren.	Gts.	74	20	31	20	55	93	10
Sektare		Kulturen.	Ser.	က	က	oo.	က	20	1	-
pro s	-	au.	Gts.	I		30	İ	80	25	15
Ausgaben pro Bektare und Jahr.		Wegbau.	Fr.	27	4	7	က	12	П	10
30		ritung ansp.	Cts.	80	09	70	10	09	09	09
	and continued an	Verarbeitung u. Transp.	Fr.	20	11	14	88	19	6	18
		iftrat. Ichuh.	Cts.	١	1	20	ı	85	85	20
		Noministrat. u. Forstschutz.	Fr.	18	ø	12	10	10	က	7
-	,		Gts.	30	40	9	02	9	4	I
	Share to	Selbertrag.	Fr.	198	84	165	53	172	02	80
tare.		af.		30	33	73	69	71	68	80
Einnahmen pro Heltare.	9.	Total.		9	4	9	4	7	4	20
бтеп	=Ertra	then≈		20	78	93	ø	51	20	20
Finna	Material=Ertrag.	Haupt: Zwischen: Vuhung.	Festmeter.	72	1	1	1	- 1	ı	П
	20	upt= Nul	Bestin	10	55	80	63	20	69	09
		S at		4	က	4	ಣ	2	4	4
Areal.		Hektaren.		1140,7781	1256,4342	1102,0000	1894,2810	1440,0000	4231,0000	3234,0285
	(Homoin So			Zürich	Schaffhausen	Winterthur	Solothurn	Zofingen	Baben=Baben	Freiburg im Breisgau 3234,0285

* In ben Ausgaben für Wegebau befinden sich auch die für Anlage ber Walbeisenbahn und den Sihluferunterhalt mit zusammen Fr. 15. — pro Heftare, und in Allerlei sind diesenigen für Bermessungen inbegriffen mit Fr. 5. 20 pro Heftare, sowie biesenigen für Maschinens und Inventar-Anschaffungen mit Fr. 2

** Die Spital: und Stabtwaldungen sind zusammengefaßt.

*** Rach bjährigem Durchschnitt, von 1873 bis und mit 1877.

**** Außergewöhnlich niedrige Beranfchlagung bes Bürgerholzes.

Vorstehende Zusammenstellung der Betriebsergebnisse verschiedener größerer Gemeindewaldungen wurde vom Forstamt der Stadt ngefertigt. Bürich angefertigt.

Unterwalden ob dem Walde Ein Beitrag zur Geschichte der Einführung des Forstwesens im Hochgebirge.

Wir entnehmen dem Obwaldner Volksfreund folgende Einsendungen des dortigen Oberförsters und eines Mitgliedes der Hochbaukommission, weil sie geeignet sind, ein Bild von den Schwierigkeiten zu geben, welche der Einführung einer geregelten Forstwirthschaft entgegenstehen.

Die kantonale Forstordnung. Zur Aufklärung, von Ober- förster Kocher.

Die Wahrnehmung, daß vielerorts gegen die fürzlich in's Leben getretene neue kantonale Forstverordnung eine Opposition sich geltend macht, welche theils auf totaler Unkenntniß oder Mißverständniß, theils auf abssichtlich falscher Auslegung der wichtigsten Bestimmungen zu beruhen scheint, veranlaßt uns zu folgenden Erörterungen.

Die gegenwärtig durch die Gemeindekanzleien anzusertigenden Brivat= waldverzeichnisse werden zu dem Zwecke gemacht, um später an Hand berfelben die Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen zu können. Nach dem eidgenössischen Forstgesetz zerfallen die Privatwaldungen in 2 Kategorien, in Schutzwaldungen und in Nichtschutzwaldungen. Schutwaldungen find alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermoge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an fteilen Ge= birgshängen, auf Anhöhen, Gräten, Rucken, Vorsprüngen oder in Duellengebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flußufern oder wegen ju geringer Waldsläche, einer Begend zum Schute gegen schädliche flimatische Ginfluffe, Windschaben, Lawinen, Stein- und Gisschlägen, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen. Das öffentliche Interesse erfordert es nun, daß die Schutzwaldungen ganz unter die Aufsicht bes Staates gestellt werden, mahrend die übrigen Privatwaldungen nur theilweise (siehe Forstverordnung Art. 1, Biff. 4) unter die Aufsicht des Staates fommen. Es muß deßhalb eine Ausscheidung zwischen Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen stattfinden und zwar muß diese Ausscheidung laut Art. 5 des eidgenössischen Forftgesetes bis 10. August 1878 durchgeführt sein. Wir gedenken nun diese Arbeit in hiesigem Kanton während des Frühjahrs und Vorsommers vorzunehmen; deshalb die Anfertigung der Berzeichnisse. Bur nähern Erläuterung, welche Bedeutung und welche Folgen die Ausscheidung der Schupwälder für die Besitzer derselben hat, diene Folgendes:

Die Schutzwälder werden gleich den Gemeinds- und Korporationswaldungen einem Forstrevier zugetheilt und unter die Aufsicht des betreffenden Försters, beziehungsweise Bannwarten gestellt. Der Eigenthumer ift verpflichtet, im Berhaltniß feines Waldbesitzes einen Beitrag an die Besoldung des Forstangestellten zu leisten. Die Privatschutwälder muffen — da wo dieselben nicht an andere Privatschutzwälder anstoßen bis 10. August 1881 vermarkt sein. Alle Dienstbarkeiten, welche die Erhaltung des Waldes gefährden oder den Zweck der Schutzwälder be= einträchtigen, muffen bis 10. August 1886 abgelöst werden. fauf oder die Handanderung eines Privatschutzwaldes muß dem Revier= förster innert Monatsfrist zur Kenntniß gebracht werden. In Bezug auf die Abholzungen und Nutungen wird für die Besitzer von Privatschutzwäldern eine kleine Beschränkung eintreten muffen, denn es ift flar, daß, wenn das Forstgeset das Land vor schädlichem Holzschlag schützen soll, nicht jeder Einzelne nach Belieben wann und wo er will, Abholzungen vornehmen darf. Der Schutwaldbesitzer muß sich deßhalb seine Nutungen durch den Revierförster anweisen lassen und dieser ist verpflichtet, sie ans zuweisen, so lange und so weit keine Gefahr für die angrenzenden und unterhalb liegenden Güter vorhanden ift und die rechtzeitige Wiederbe= waldung gesichert erscheint.

Dies die Bestimmungen, welche die Privatschutzwälder speziell treffen, die übrigen Bestimmungen der Forstverordnung bezüglich der Privatwälder sinden auf beide Kategorien — Schutzwälder und Nichtschutzwälder — in gleicher Weise Anwendung.

Aus Obigem ersieht man, daß den Besitzern von Privatschutzwäldern nun allerdings durch das Gesetz einige Verpflichtungen und Beschränfungen auferlegt werden, allein Beschränkungen und Vorschriften sind wohl in keinem Falle zum Nachtheil des Eigenthümers, sondern in weitaus den meisten Fällen werden sie für ihn und seine Nachkommen zum wirklichen 3. B. die Bestimmung, Vortheile werden. So wird Privatschutzwald der Forstaufsicht unterstellt werde, in erster Linie für den Besitzer von größtem Vortheil sein, denn für einen verhältnismäßig fleinen jährlichen Beitrag wird sein Wald überwacht und beschützt und er kann jederzeit ohne Extraentschädigung vom Förster Rath und Anleitung über Bewirthschaftung und Nutnießung seines Waldes verlangen. Und endlich können die Besitzer von Schutwaldungen für Aufforstungen, welche für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind, oder welche in der Ausführung bedeutende Schwierigkeiten bieten, Anspruch auf Bundesbeiträge (20-50%) der Roften) machen.

Nach Berichten aus verschiedenen Gemeinden weigern sich einzelne Waldbesitzer förmlich, ihren Wald anzugeben und es sollen da alle mögslichen, sogar die absurdesien Ansichten über den muthmaßlichen Zweck der

Privatwaldverzeichnisse geäußert werden. Inwieweit solche grundlose Gezrüchte blos Einbildungen oder aber absichtliche Erfindungen sind, wollen wir dahingestellt sein lassen; jedenfalls glauben wir nach unserer soeben gegebenen Erklärung über den Gegenstand, sollte Niemand mehr im Zweisel sein und jeder vernünftige Waldbesitzer in seinem eigenen Intezresse die gewünschten Angaben über sein Besitzthum machen.

Eine scharfe Verurtheilung erfahren vielerorts die Bestimmungen über Verbot, beziehungsweise Beschränkung der dem Wald schädlichen Nebennutzungen, vor Allem Weide und Laubsammeln. In den Staats, Semeindes, Korporationss und Privatschutzwaldungen ist die Ausübung dieser Nebennutzungen grundfäslich verboten, hingegen macht das Gesetz eine Ausnahme überall da, wo besondere Verhältnisse diese Ausnahme bedingen, beziehungsweise rechtsertigen. Wo die Weide, hauptsächlich aber die Laubnutzung für die Landwirthschaft ein absolutes Bedürsniß ist, da muß dieselbe gestattet werden. Es sollen diese Nutzungen aber nicht in schrankenloser Weise und als förmliche Raubwirthschaft, sondern in einer dem Walde möglichst schonenden Form betrieben werden. Zu diesem Zwecke müssen, je nachdem es das forstliche Interesse erfordert, einzelne Flächen gänzlich, andere zeitweise von jeglicher Nutzung ausgeschlossen bleiben.

Das Laubsammeln muß gänzlich unterbleiben auf sehr schlechten, magern Boden, auf flachgrundigen und Felsboden, die mit einer nur geringen Erdschicht bedeckt und deßhalb dem Austrochnen sehr ausgesetzt find; an südlichen heißen Sängen, an fehr steilen und überhaupt in allen bem Wachsthum fehr ungunftigen Lagen. Wenn man bedenft, daß das Laub einerseits den natürlichen Dünger des Waldes bildet, anderseits den Boden vor Austrocknung wie auch vor Abschwemmung, und die Wurzeln der Waldbäume vor Entblößung schütt, so ist es gewiß leicht begreiflich, daß an solchen Stellen die Laubdecke eine fehr wichtige Rolle spielt, ja geradezu Bedingung ift für die Existenz des Waldes. fann das Laubsammeln unbedenklich gestattet werden auf gutem Boden und in gunftigen Lagen. Es muß aber auch hier auf das Alter des Waldes, beziehungsweise die Verjungung (d. h. Nachzucht eines jungen Waldes), Rücksicht genommen werden. So darf das Lauben in jungern Wäldern nicht zu früh begonnen werden, jedenfalls nicht, bevor sich der Wald geschloffen hat, und ebenso soll dasselbe einige Jahre vor Eintritt des Hiebes wieder aufhören, damit sich noch eine genügende Bodendecke bilden und sofern die natürliche Verjüngung bezweckt wird, sich der Same anstedeln fann. Im Fernern fommt es sehr darauf an, wie die Laub=

nutung betrieben wird. Es darf jeweilen nur die frische Laubschicht weggenommen werden und in keinem Fall, wie es leider häufig geschieht, mit der Laubschicht auch noch die oberste Bodenschicht, die sog. Humuserde; denn dadurch wird nicht nur dem Wald die nothwendige Bodennahrung entzogen, sondern es werden auch die Wurzeln der Bäume blosgelegt was ein frühes Absterben derselben zur Folge hat.

Der Weidgang ift unbedingt unftatthaft in Besamungoschlägen (b. h. wo die Verjüngung des Waldes durch Samenabfall von den alten Bäumen erfolgen foll); auf Kulturflächen und in Jungwüchsen, fo lange die Holzpflanzen dem Zahne des Viehes noch nicht entwachsen sind, ferner an fteilen Salden und auf Boden, der dem Abrutschen ausgesetzt In den Jungwüchsen schadet das Vieh hauptsächlich durch den Big, auf Besamungsschlägen und Kulturflachen durch Tritt und Big, und auf steilen Halden, losem Terrain durch den Tritt, indem der Boden heruntergetreten, beziehungsweise Abrutschungen veranlaßt oder befördert Erfahrungsgemäß find durch den Biß am gefährlichsten die Biegen und Pferde, dann folgen die jungern Rinder und die Schafe; fehr wenig oder beinahe gar nicht schadet das gutgenährte Melchvieh. Durch den Tritt schadet hauptsächlich das Hornvieh und die Pferde. Es wird fich nun in jedem einzelnen Fall, wo der Ausschluß der Weide aus dem Wald zur Nothwendigkeit wird, darum handeln, in erster Linie die für die betreffende Lokalität gefährlichen Biehgattungen zu entfernen, die übrigen unter Umftanden nur insoweit es der Schutz des Waldes erheischt. Was die Privatwaldungen, die nicht Schutwaldungen sind, anbetrifft, so ist hier die Ausübung der obgenannten Rebennutzungen nicht verboten, sondern der Nugungsberechtigte hat bloß die Erlaubniß des Dberförsters, - in minder wichtigen Fällen - des Revierförsters einzuholen, welcher jeweilen die Nugung in einer die Existenz und Wiederverjüngung des Waldes nicht gefährdenden Weise gestatten wird.

Sehr häusig hören wir die Behauptung, daß durch das Verbot, beziehungsweise die Einschränkung der Waldweide, speziell der Ziegenweide, der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, hauptsächlich der unbemittelten Klasse, ein empfindlicher Schaden zugefügt werde. — Auf dieses ist vorab zu bemerken, daß ein großer Theil der alljährlich unsere Wälder durchstreisenden Ziegen in unberechtigter Weise hineingetrieben wird, und daß also hier die Uhung, gerade wie das Aneignen einer beliebigen andern Sache auf Kosten eines Dritten, als Diebstahl bezeichnet werden muß. Ein Einschreiten entspricht daher ebenso sehr dem sittlichen Gefühle und den herrschenden Begriffen über Mein und Dein, als es auch durch die

allgemeinen Strafgesetze gefordert, und ohne Zweifel dem Eigenthümer des Waldes erwünscht sein wird.

Was die berechtigte Waldweide anbelangt, so wird hier durch das Verbot der Rugnießer insofern benachtheiligt, als das Weidgebiet mehr oder weniger eingeschränft, d. h. die nutbare Fläche verkleinert wird. Allein wir sind der Ansicht, daß das, was auf diese Weise verloren geht, fich vollkommen wieder einbringen läßt durch etwelche Verbefferung der ausgedehnten und im Allgemeinen gutgründigen Alpen. Jedenfalls wird Die Ausführung des Forftgesetzes der Landwirthschaft nur scheinbar zum Nachtheil, in Wirklichkeit aber zum großen Vortheil werden. thatsächlich nachgewiesen, daß mit Einführung der Forstkultur in den verschiedenen Ländern auch jeweilen die Landwirthschaft einen neuen Aufschwung genommen hat. Diese beiden wichtigen Zweige der Staats= wirthschaft muffen sich gegenseitig unterstützen. Schauen wir unsere Berge und Thäler an, in denen der Wald in so leichtsinniger Weise vernichtet worden ist! Welche bedauerlichen Folgen haben wir da? Die fruchtbaren Thalgrunde werden Jahr für Jahr mit Ueberschwemmungen heimgefucht, die schönften Aecker und Wiesen mit Schutt und Beröll überführt und fo die faure Arbeit des Landmanns, feine schönften Soffnungen in wenig Stunden zerftort. Es wird deßhalb gewiß jeder Vernünftige einsehen, daß es besser ift, ein paar abgenutte Weidepläte, ein par Bündel Seu im Gebirge preiszugeben, um einen schützenden Wald erziehen zu können, als umgekehrt sein weit abträglicheres Besitzthum im Thal jederzeit der Verwüftung ausgesett zu feben.

Anschließend an dieses Kapitel noch etwas über die in Art. 50 der fantonalen Bollziehungsverordnung vorgeschriebene zweckmäßige Ausscheisdung von Wald und Weide in den sog. Alps und Allmendwäldern. Bekanntlich treffen wir in der sog. Alpenregion selten einen zusammenshängenden Wald, sondern derselbe ist in der Regel von einer Unzahl kleinerer und größerer Streisen Weide durchbrochen, so daß das Ganze weder als eigentlicher Wald, noch als eigentliche Alp bezeichnet werden kann. Auch in den tieser gelegenen Waldungen sinden wir oft dieselben Verhältnisse in mehr oder weniger ausgeprägter Form. Wenn nun schon bei der Landwirthschaft eine starke Parzellirung den Betrieb bedeutend erschwert, so ist dies bei der Forstwirthschaft noch weit mehr der Fall, ja ein rationeller Betrieb absolut unmöglich aus sinanziellen und aus technischen Gründen.

Es soll nun auf solchen, ein buntes Gemisch von Wald und Weide darstellenden Flächen, so weit thunlich eine Ausscheidung vorgenommen

werden, in der Weise, daß ein Theil definitiv als Wald, der andere definitiv als Weide bezeichnet wird. In dem als Wald bezeichneten Theil werden natürlich alle vorhandenen Weidestellen (Blößen) aufgeforstet werden, in dem als Weide bezeichneten Theil kann der vorhandene Wald entweder geschlagen, oder aber als Wald fortbenut werden, je nach Belieben.

Was die zum Schutze der in Schonung gelegten Waldbestände gegen das Weidvieh anzubringenden Einfriedigungen anbetrifft, so können dieselben entweder mit Holz, oder was noch besser ist, durch Gräben oder durch Anzucht von Heckensträuchern (Waldmantel) hergestellt werden.

Es wird von gewiffer Seite — wohl lediglich zum Zwecke, um die Sache absolut in Mißfredit bringen zu können — dem Volke in großen Bahlen vorgerechnet, was das Forstwesen den Staat und die Gemeinden alljährlich foste und dabei gang nacht die Behauptung aufgestellt, daß diese Kosten den Staat und die Gemeinden ruiniren werden. im Fall, später zu Sanden der Gemeinden und Korporationen eine ausführliche, auf sicheren Grundlagen fußende Berechnung aufzustellen, über die Rendite der Waldungen im gegenwärtigen Zustand und über die Rendite im zukunftigen verbefferten Zustand. Aus dem Bergleich beider Resultate wird es dann für jeden Genossen ein Leichtes sein, herauszufinden, ob die Korporation bei einem zwar etwas kostbaren, aber dafür viel bessern Betrieb sich nütt oder schädigt. Für heute bemerken wir nur, daß das Forstgesetz keineswegs geschaffen worden ift, um den Staat und die Gemeinden zu ruiniren, sondern im Gegentheil, um deren materielles Wohl zu fördern. Wenn einerseits die Verwaltung sowohl, als namentlich auch die auszuführenden Forstverbesserungsarbeiten ziemliche Opfer fordern, - Opfer aber, welche die finanziellen Kräfte des Staates und der Bemeinden niemals übersteigen werden, - so wird der direkte und indirekte Nugen, der daraus fließt, in den meiften Fällen doch noch größer fein. Dhne die Vortheile alle aufzählen zu wollen, — das ift zum Theil schon geschehen, - erinnern wir nur an die bekannte und unleugbare Thatfache, daß bisher in vielen Korporationswaldungen jährlich vielleicht für mehr Geld Holz theils verfault, theils gestohlen wurde, als eine bescheidene Bezahlung des Försters und der Bannwarte zusammen ausmacht.

Noch ein Wort über die vielfach als zu hart befundenen Strafs Bestimmungen. Wir haben bei den Forstfreveln zu unterscheiden zwischen eigentlichen Freveln (Entwendung von Waldprodukten) und Forstpolizeisübertretungen. Hinsichtlich der erstern — denken wir — kann es gewiß jedem ehrlichen Genoßsamebürger und jedem Privatwaldbesitzer nur ers

wünscht sein, daß Angriffe auf sein Eigenthum streng und expedit bestraft werden. Was die Forstpolizeivergehen, d. h. die Uebertretung, sowohl der im Gesche enthaltenen als auch gegebenen Falls vom Forstpersonal oder durch den Regierungsrath zu ertheilenden Vorschriften, über Erhal= tung, Pflege, Benutung und Schut des Waldes, anbelangt, so glauben wir, daß bei einigem guten Willen der Waldbestiger ober der Rugungs= und Servitutberechtigten folche Uebertretungen vermieden werden können; denn das gesammte Forstpersonal ist instruktionsgemäß angewiesen, bei Handhabung des Forstgesetzes überhaupt, und namentlech in allen Fällen, wo eingreifende Bestimmungen ausgeführt werden sollen, mit der gehörigen Rücksicht, mit Klugheit und Mäßigung und mit Vermeidung aller unnüben und belästigenden Förmlichkeiten zu verfahren. Wo aber strafbare Nach= lässigkeit, beharrliches oder sogar absichtliches Zuwiderhandeln ein Ein= schreiten des Forstpersonals nöthig machen, da ist eine strenge Strafe gewiß vollkommen gerechtfertigt. Ein jeder recht und billig Denkende wird auch hier mit uns einverstanden fein.

Wir schließen hiemit unsere Abhandlung über das Forftgesetz und hoffen, daß die von uns gemachten Erläuterungen über die hauptfächlichsten Bestimmungen desselben, das Publikum — wenigstens den der Belchrung und einer leidenschaftlosen sachlichen Kritik zugänglichen Theil desselben, insoweit über den wahren 3med, das Ziel und die Folgen des Forst= wesens aufflären werden. Wir sind aber weit entfernt, zu glauben, daß wir damit schon Alles gethan hatten, was zur vollständigen Aufflärung über ein so wichtiges Gesetz gethan werden muß, nein im Gegentheil, wir sind der Ansicht, daß eine Frage von so eminenter Bedeutung für das Staats= und Volkswohl mehr als einmal vor dem Forum der Def= fentlichkeit behandelt werden foll. Wir können deßhalb nur wünschen, daß jeder, der sich berufen fühlt, sich mit dieser Frage zu befassen, es öffentlich thue. Bezüglich der von gewisser Seite — wohl aus ganz unlautern Motiven - infgenirten versteckten und offenen Agitation gegen das Forstwesen bemerken wir nur, daß diese Fechtweise — im höchsten Grade unloyal - fich felbst richtet. Ein offener, ehrlicher Mann braucht das Tageslicht nicht zu scheuen und darf seine Meinung jederzeit ohne Rückhalt aussprechen. Wir sind jederzeit bereit, auf eine vernünftige offene Frage in Sachen auch eine offene Antwort zu geben.

Zur kantonalen Forstordnung. Von M. Kuhler, althochoberkeitl. Holzschau-Kommissionsmitglied.

Mit 1. Jänner d. J. ist also die kantonale Forstverordnung in Kraft getreten und wie allbekannt hat selbe unter den "getrywen, lieben

Landslyten" nicht gerade aller Orts die freundlichsten Gesichter angetroffen. Man fragt sich allgemein, warum jetzt gerade der Wald vor der Alpenund Landwirthschaft eine solche Berücksichtigung verdienen sollte; doch es that wirklich Etwas noth auf diesem Gebiete und Papa Bund wollte es haben, von daher stammt nun das so verdächtig angesehene Geschenk.

Vorzüglich die Bestimmungen über Nebennutzungen und die mit der gleichen Verordnung verbundene Anstellung einer Truppe Forstbeamter, mit den famosen Quartalzäpschen, wollten anfänglich nicht recht munden. Doch in der Beilage zu Nr. 19 des "Volksfreund" macht der Herr Oberförster in eigener Verson unter Anderm auch diesen zwei Bedenken grundlich den "Garaus". Es ift dir also erlaubt, in deinem eigenen Walde einige Schübel Laub zu sammeln, oder gar deine zwei oder drei Beißlein spazieren zu laffen, du brauchft nur den herrn Revierförfter um die gefällige Erlaubniß anzugehen, fühlt sich dieser aber nicht felbst= ftändig genug, so laffe dich den Weg nach Sarnen nicht gereuen, der Berr Oberförster wird bein demuthiges Fleben sicherlich erhören, wenn er Befindest du dich aber nicht in der glücklichen Lage, eigenen Wald zu besitzen, oder ift er dir gar als "Schutwaldung" defretirt worden und hast du früher deine "gehörnten Bannwarte" so ohne Weiteres in die Kor= porationswaldungen getrieben, dann ift es hohe Zeit, gehe in dich, bedenke wohl den Unterschied zwischen Mein und Dein, laß ab von deiner ein= fältigen Meinung, daß man ohne Milch nicht leben könne; ein "währ= schaftes Köhli" thut's auch.

Du haft dich vielleicht auch noch bekümmert, wie unser armes Ländchen eine jährliche, früher ungefannte Ausgabe von mindestens 15,000 Franken bestreiten werde; doch sei beruhigt. Der Herr Oberförster gedenkt nämlich, gleich dem verlorenen Sohn, sich und seine Klienten mit den Trebern des Waldes — dem sonst versaulenden und gestohlen werdenden Holze — zu ernähren. Die ganze Geschichte kostet also das Land nicht ein "Danki-Gott". Damit fallen nun freilich all' die Berechnungen über die Kosten des Forstwesens in Nichts zusammen und die Morgen-röthe der demnächst erscheinenden offiziellen Kenditenberechnung strahlt in ungetrübtem Glanze.

Bist du nun trop Allem noch nicht vollständig im Klaren, so ist der Herr Oberförster als unparteiischer Beamter gerne bereit, über alle die verworrenen Borkenkäsergänge der kant. Forstverordnung Ausschluß zu geben, falls du nicht etwa anderer Meinung mit ihm wärest. Denn in diesem Falle sieht man dir "totale Unkenntniß", "Mißverständniß", "absschlich falsche Auslegung der wichtigsten Bestimmungen und unerlaubte

Motive" auf hundert Stunden an und du bist einer "leidenschaftslosen sachlichen Kritit" unzugänglich und wenn du dann deine "kantonale Herzensangelegenheit" gar erst dem Nachbar Hans oder deiner schönen Ehehälfte mittheilst, dann beginnen die Fundamente der öffentlichen Wohlsfahrt durch solch' "geheime Agitation" erschüttert, zu wanken und es ist sicher, "daß diese Fechtweise" — von deiner Seite — "im höchsten Grade unloyal sich selbst richtet."

Wünsche schließlich nur noch, baß der Hr. Oberförster bei seiner versprochenen Berechnung kein Aergerniß an seinen Freunden am Gotthardt nehmen möge; es wird mich gewiß von Herzen freuen, wenn diese Renzdite . . . nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit . . . alle Erwartungen übersteigt.

Schädliches Insekt auf der Allme.

llebersetzung.

Ein Insekt, von dem man in forstlichen Kreisen noch wenig oder gar nichts gehört hat, scheint seit einigen Jahren an den Ulmen der Parke und öffentlichen Promenaden der Umgebung Genf's ziemlich besteutende Verheerungen anzurichten; es hat sich an einigen Orten wie z. B. in den Gütern des Chateau de Crans in solch' großer Menge gezeigt, daß das den Schmuck der prachtvollen Bäume bildende Blätterwerk vollsständig zerstört worden ist, und es wäre schwer oder besser unmöglich sagen zu können, daß noch ein ganzes Blatt zu sinden sei.

Dieses Insett ist die Chrysomela calmariensis, Linné; oder nach den neuen Klassissationen Galeruca calmariensis, Scheuchzer; Klasse der tetramerischen Coleopteren, Familie der Cycliden. Es ist 5 bis 6 m/m lang, von grünlicher oder gelblicher Farbe, mit 3 schwarzen Punkten am Bruststück, einem Punkte und einer Linie von gleicher Farbe auf seder Flügeldecke. Es nährt sich, wie auch seine Larve, vom Ulmenblatt. In den Jahren, wo dieses Insett häusig vorkommt, kann es, alle Blätter zerstörend, sehr schädlich werden, indem es die Vegetation aushält und den Wuchs der Bäume beeinträchtigt.

Im Laufe des Frühlings legt das Weibchen an der untern Blattsfeite ca. 30 Eier, welche es in 2 oder 3 regelmäßige Reihen ordnet. Gleichzeitig frist es am Blatt und macht lange Löcher in dasselbe, indem